

## Statuten der SBH Schweiz

### Art. 1

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung zugunsten von Personen mit Spina bifida und Hydrocephalus (SBH Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2

#### **Zweck**

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral und hat insbesondere folgende Ziele:

1. Die Vertretung der Interessen von Personen mit Spina bifida und Hydrocephalus gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit (Public Relations)
2. Die Beratung beim Suchen von Kontaktpersonen in den Regionen
3. Die Beratung der Eltern, Direktbetroffenen, Fachpersonen und Interessierten
4. Die Zusammenarbeit mit zweckverwandten Institutionen und Vereinigungen im In- und Ausland
5. Den Informations- und Gedankenaustausch
6. Die Herausgabe einer gesamtschweizerischen Zeitschrift
7. Die Veranstaltung von weiterbildenden Kursen, Vorträgen und Zusammenkünften
8. Die Mittelbeschaffung für Projekte
9. Die Führung einer Sammelstelle für Information, Dokumentation und Statistik

### Art. 3

#### **Mitgliedschaft**

Die Vereinigung besteht aus:

- Aktivmitglieder:  
Selbstbetroffene und deren Eltern  
Selbstbetroffene ab dem 18. Altersjahr  
Eltern von Selbstbetroffenen
- Ehrenmitglieder:  
Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die der Vereinigung hervorragende Dienste, insbesondere durch langjährige Vorstandstätigkeit, geleistet haben
- Kollektivmitglieder:  
Vereinigung SBH Zentralschweiz sowie Organisationen und Institutionen in der ganzen Schweiz, welche die Förderung der Interessen von Personen mit Spina bifida und Hydrocephalus bezwecken
- Passivmitglieder:  
Können Personen werden, welche die Bestrebungen der Vereinigung in irgendeiner Form unterstützen. Diese Mitglieder sind freiwillig und dürfen nicht gemahnt werden. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach zwei Jahren werden diese automatisch von der Mitgliederliste gestrichen

Über die Aufnahme der Aktiv- und Kollektivmitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.

Der Vorstand führt die Mitgliederverzeichnisse.

### Art. 4

#### **Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

*Art. 5*

**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Aktiv- und Kollektivmitglieder erlischt durch:

1. Austritt, welcher dem Präsidium der Vereinigung schriftlich mitzuteilen ist
2. Streichung infolge Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
3. Ausschluss durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen, welche endgültig entscheidet. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vermögens der Vereinigung

*Art. 6*

**Finanzen**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sponsorenbeiträge
- BSV-Beiträge
- Übrige Beiträge

Die Vereinigung kann ihren Mitgliedern Unterstützungsbeiträge ausrichten an:

- Lager
- Kurse
- Hilfsmittel
- bauliche Massnahmen
- übrige behinderungsbedingte Auslagen

Beiträge werden nur geleistet, soweit die effektiven Auslagen nicht von der IV oder dem Hilfsfonds der SBH Schweiz übernommen werden. Über Beiträge entscheidet der Vorstand.

*Art. 7*

**Haftung**

Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

*Art. 8*

**Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Rechnungsrevisoren

*Art. 9*

**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Jedes Vorstandsmitglied, zahlende Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht. Jedem Kollektivmitglied steht pro zwanzig Mitglieder ein Delegierter mit je einem Stimmrecht zu. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die ausdrückliche Kompetenz eines andern Organs fallen. Dazu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
3. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitglieder
6. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
7. Endgültiger Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Revision der Statuten
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Auflösung der Vereinigung

#### *Art. 10*

### **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist mindestens 30 Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der Jahresrechnung/Budget einzu-berufen. Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste müssen spätestens 15 Tage vor der Mitglieder-versammlung schriftlich im Besitze des Vorstandes sein. Anträge, die erst an der Versammlung gemacht werden, bedürfen zur Aufnahme auf die Traktandenliste mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Das Präsidium, das Vizepräsidium oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Tagespräsidium leitet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn dies durch einen Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern die Mehrheit der Stimm-berechtigten zustimmen.

Für die Revision der Statuten und den Beschluss, die Vereinigung aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

#### *Art. 11*

### **Die ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden. Die Versammlung ist in diesem Fall innert zwei Monaten abzuhalten. Im Übrigen gelten die Formvorschriften von Artikel 10.

#### *Art. 12*

### **Der Vorstand**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszweckes. Er setzt sich aus Aktiv- und Kollektivmitgliedern zusammen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums selbst. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit einfacher Mehrheit, wobei zur Beschluss-fähigkeit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Die Vertreter der Regionen haben pro Region ein Stimmrecht.

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand hat eine eigene Ausgabenkompetenz von insgesamt Fr. 30'000.-- pro Kalenderjahr, aber von maximal Fr. 6'000.-- pro Ausgabenposten im Einzelfall.

Art. 13

### **Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand gewählt. Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle, regelt die Anstellungsbedingungen und kontrolliert deren Auftrag.

Art. 14

### **Die Rechnungsrevisoren**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine einjährige Amtsdauer. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann eine juristische Person (Revisionsgesellschaft) als Revisor gewählt werden.

Art. 15

### **Auflösung**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer *steuerbefreiten Institution*, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

### **Unvereinbarkeit**

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren dürfen untereinander nicht persönlich verbunden sein. Verbundenheit wird angenommen, wenn sie verwandt sind, im gleichen Haushalt leben oder geschäftlich eng zusammenarbeiten.

Die Geschäftsstelle ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Die Statutenrevision erfolgt infolge befürwortender Stellungnahme des Gemeinderates Lindau/ZH (Sitz der Geschäftsstelle) vom 1. Juli 2015 an das kantonale Steueramt des Kantons Zürich mit der Auflage, Art. 15 Auflösungsklausel anzupassen. Durch die Anpassung der Auflösungsklausel erlangt die SBH Schweiz den Status eines steuerbefreiten Vereins.

Diese Statuten wurden anlässlich der 3. Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2016 in Solothurn angenommen und in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 4. Mai 2013. Soweit die Statuten für eine Funktion nur die männliche Bezeichnung verwenden, bezieht sich die entsprechende Bezeichnung auch auf weibliche Personen.

21. Mai 2016

Die Präsidentin:  
Inés Boekholt-Förderer

Die Kassierin:  
Ria Liem Ringger

Die Geschäftsstelle:  
Hanny Müller-Kessler